

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlberechtigten für die Besetzung der Wahlvorstände
im Amt Züssow für die Landtagswahl am 26. September 2021**

Wahlbekanntmachung

Am 26. September 2021 findet die Wahl des Landtages für Mecklenburg-Vorpommern statt. Nach § 11 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) wird in den Gemeinden für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Im Amtsbereich Züssow werden 15 Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke gebildet.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte für die Besetzung der Wahlvorstände in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow bis zum **01.06.2021** zu benennen. Parteien und Wählergruppen können auch Vorschläge für die Besetzung der Briefwahlvorstände des Amtes Züssow an die Gemeindewahlbehörde richten.

Nach § 12 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit alle Wahlberechtigten verpflichtet.

Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder der Wahlorganisation haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Des Weiteren erhalten sie Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden. Nach § 12 Abs. 1 LKWG M-V i.V.m. 14 Abs. 1 LKWO M-V und Beschluss des Amtsausschusses Züssow vom 14.03.2017 (Nr. B/AA/2017/007) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag je nach übertragener Funktion im Wahlvorstand jeweils 40,00 bis 60,00 Euro.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes bis zum **01.06.2021** bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow ein. Interessierte können sich auch telefonisch (Tel. 038355 643 0) oder per E-Mail (info@amt-zuessow.de) melden.



J. Dinse
Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 03. Mai 2021

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 05.05.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.05.2021 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 05 / 2021